



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Die Weitergabe von Katasterdaten an Dritte aus datenschutzrechtlicher Sicht

Geodaten zwischen Zweckbindung, Zweckänderung und Aufgabenerfüllung



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

## Inhaltsüberblick



# Inhaltsüberblick

1. Einleitung
2. Inhalt und Nutzung von Katasterdaten
3. Weitergabe von personenbezogenen Katasterdaten
  1. Rahmenbedingungen des Datenschutzrechts
  2. Fallgruppen der Datenweitergabe
4. Zusammenfassung



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Einleitung

# Vorteile Raumbezogener digitaler Informationen

Der Vorteil digitaler als Datenbank gespeicherter Informationen sind unbestreitbar:

- Einsatz der gleichen Information für unterschiedliche Zwecke.
- verlustfreie Vervielfältigung
- schnelle und verlustfreie Übertragung
- unbeschränkte Haltbarkeit

# Datenschutzrechtliche Risiken digitaler (Geo-)Informationen

Den Vorteilen aus Sicht der (Geo-)Informatik stehen Risiken des Datenschutzrechts gegenüber:

- Unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten (keine Zweckbindung der Daten):
  - Zusammenführen von Daten
  - Profil- und Verhaltensanalysen
  - Erkenntnisgewinn über die konkreten Daten hinaus
- Schnelle und ungehinderte Verbreitung der Information.
- Einmal in der Welt bleibt die Information dauerhaft erhalten und verfügbar.



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Inhalt und Nutzung von Katasterdaten



# Inhalt von Katasterdaten

Zu den im amtlichem Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführten Informationen gehören unter anderem:

- Angaben zum Flurstück
- Angaben zur Lage
- Personen- und Bestandsdaten
  - Name, Vorname oder Firma
  - akademischer Grad
  - Geburtsname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift (Straßen, Hausnummer, Ort)
  - Eigentumsanteil
  - (Eigentümerart), (Art der Rechtsgemeinschaft)
- Gebäude
- [...]



# Zweck der Erfassung von Katasterdaten (Aufgabe)

- Warum erfasst und pflegt die Verwaltung Katasterdaten?
- Zur Erledigung ihr durch Gesetz zugewiesener Aufgaben, § 11 VermGeoG LSA, §§ 22, 23 GeoVermG M-V, § 12 VermKatG S-H, §§ 5, 6, 11 BbgVermG
  - Amtliches Verzeichnis der Grundstücke
  - Nachweis der Liegenschaften
  - Sicherstellung des Grundeigentums
  - Ordnung von Grund und Boden
  - Geobasisdaten



# Zwischenergebnis

Der Blick in die Vermessungsgesetze hat gezeigt:

- Die Führung des Liegenschaftskatasters obliegt der Vermessungsverwaltung.
- Verwendet bzw. genutzt werden die Daten aber insbesondere durch andere (Landes-) Behörden und Unternehmen.



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Weitergabe von personenbezogenen Katasterdaten

# Personenbezug bei geographischen Informationen

- Herausforderung des Datenschutzrechts: Alle Informationen, die sich auf ein Grundstück beziehen sind personenbezogen.
  - Die Personenbeziehbarkeit ist für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts ausreichend.
  - Personenbeziehbarkeit liegt vor, wenn die sich hinter einer Information verbergende Person (mit vertretbarem Aufwand) ermittelt werden kann.
- Im Folgenden: Betrachtung der Weitergabe von Katasterdaten, welche die Grundstückseigentümerinformationen enthalten (unmittelbarer Personenbezug Eigentümer-Grundstück).

# Datenschutzrechtliche Vorgaben

- Grundsatz:
  - Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf immer eines Erlaubnistatbestandes.
- Zur Beachtung:
  - Die Weitergabe (Übermittlung) personenbezogener Daten ist eine Datenverarbeitung.
  - Es ist jede öffentliche bzw. nicht-öffentliche Stelle gesondert zu betrachten.

# Konsequenzen aus den datenschutzrechtlichen Vorgaben

Es sind für jede Übermittlung mindestens drei Erlaubnistatbestände notwendig:

- Erlaubnis bei der abgebenden Stelle die Daten überhaupt zu haben.
- Erlaubnis bei der abgebenden Stelle diese Daten weiterzugeben.
- Erlaubnis bei der aufnehmenden Stelle, die Daten haben (verarbeiten) zu dürfen.

## Erlaubnistatbestände für Behörden (die Daten zu haben)

- Erforderlich zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Ausgangsbehörde), Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, 3 DSGVO i. v. m. Fachgesetz
- Erforderlich für die Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Ausgangsbehörde), Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO i. v. m. Fachgesetz

# Fallgruppen von Datenweitergaben

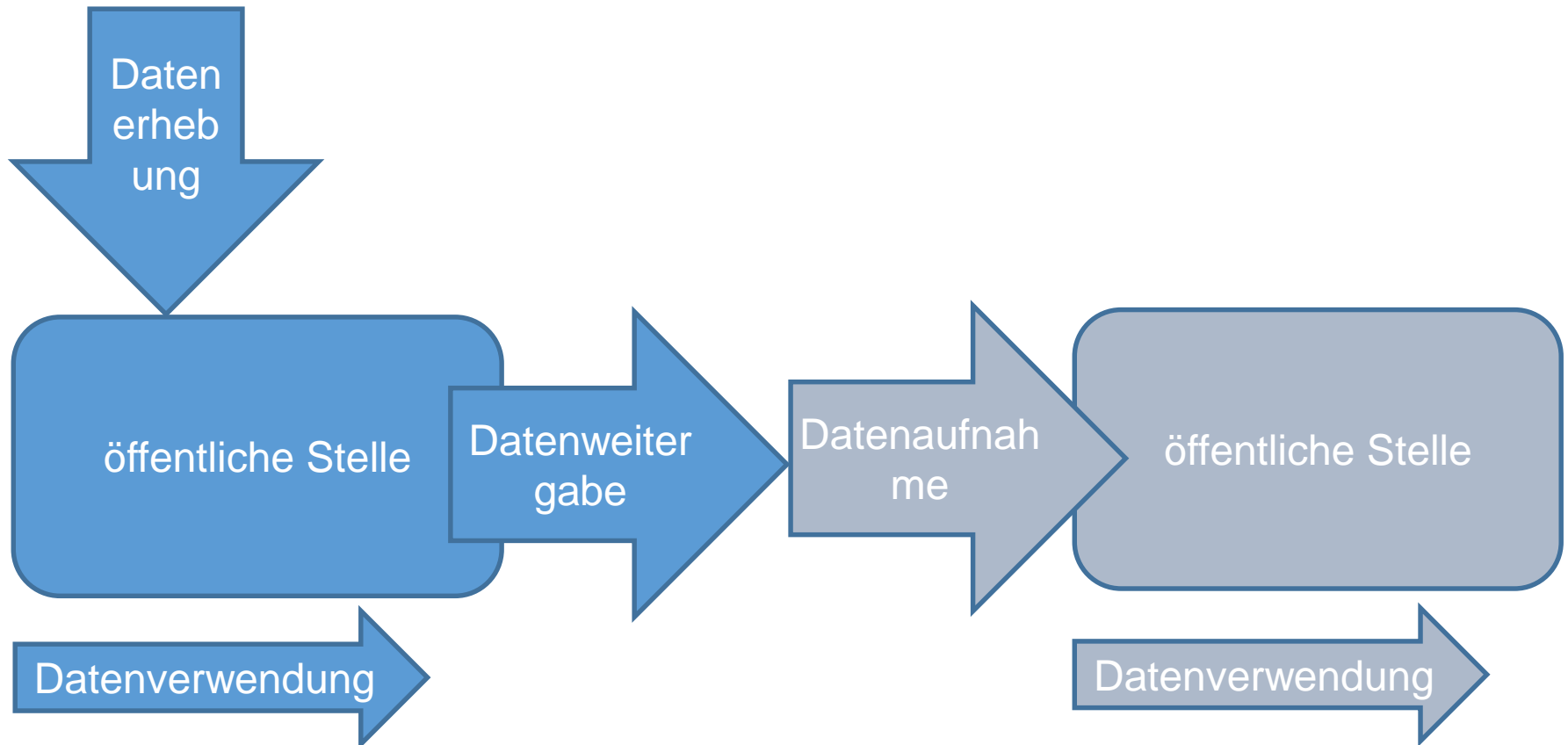
- Weitergabe an andere Behörden des eigenen Landes
- Weitergabe an Behörden außerhalb des eigenen Landes
- Weitergabe durch eine Behörde an einen für sie tätigen privaten Dienstleister
- Weitergabe an private Akteure (Privatpersonen, Unternehmen)
  - Fragestellung im Zusammenhang mit Datenschutzrecht, der INSPIRE-RL und/oder den Informationszugangs- bzw. Informationsfreiheitsgesetzen der Länder werden nicht betrachtet.
  - Bemerkenswert: VG Wiesbaden, Urteil vom 4.11.2019, Az. 6 K 460/16.WI[1]. Keine Befugnis zur Übermittlung von ALKIS-Daten an private Personen wg. fehlendem Erlaubnistatbestand.

# Weitergabe an andere Behörden des eigenen Landes

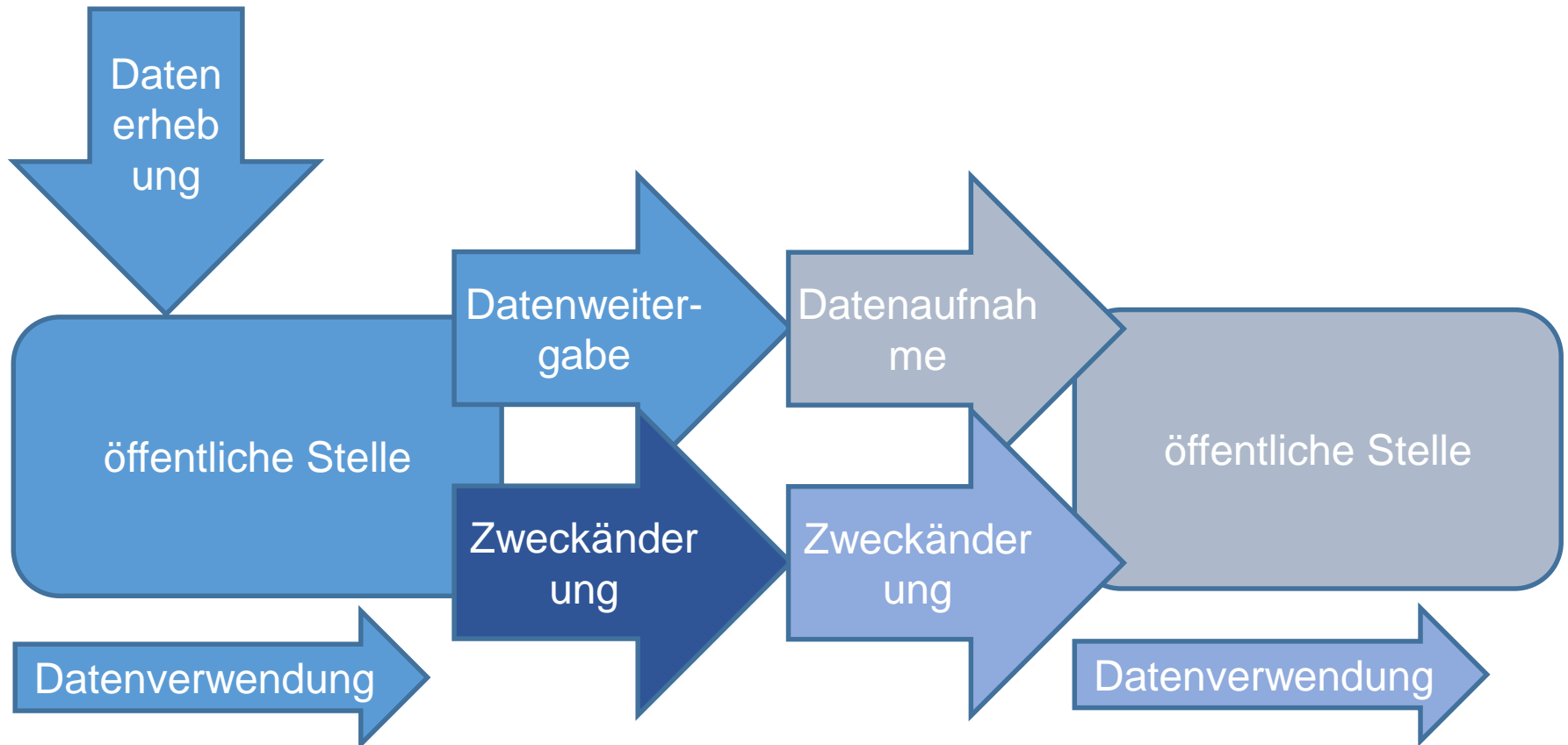
- Erlaubnis die Daten zu verarbeiten bei Ausgangsbehörde
- Erlaubnis die Daten weitergeben zu dürfen durch Ausgangsbehörde
  - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weitergabe auf Basis des eigenen Erlaubnistatbestands, einschließlich Zweckbindung/Zweckänderung.
  - Erleichterung bei Behördenanfragen in Sachsen-Anhalt, § 6 Abs. 1 DSAG LSA, Brandenburg, § 8 BbgDSG, und Schleswig-Holstein, § 5 Abs. 2 LDSG S-H:
    - Nur Prüfung, ob Aufgabe der anfragenden Behörde.
    - Rechtmäßigkeitsprüfung der Verarbeitung bei Empfängerbehörde nur im Ausnahmefall.
- Erlaubnis die Daten verarbeiten zu dürfen bei Empfängerbehörde
  - Erlaubnis ggf. den Zweck zu ändern Art. 6 Abs. 4 DSGVO
    - Rechtsvorschrift lässt die Zweckänderung zu, dann Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.
    - Zweckänderung nicht zugelassen, dann Kompatibilitätstest gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO
  - Erlaubnis zur Datenverarbeitung auf Basis eigener Erlaubnistatbestände.
    - Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. e. Abs. 2, 3 DSGVO i. V. m. Fachgesetz



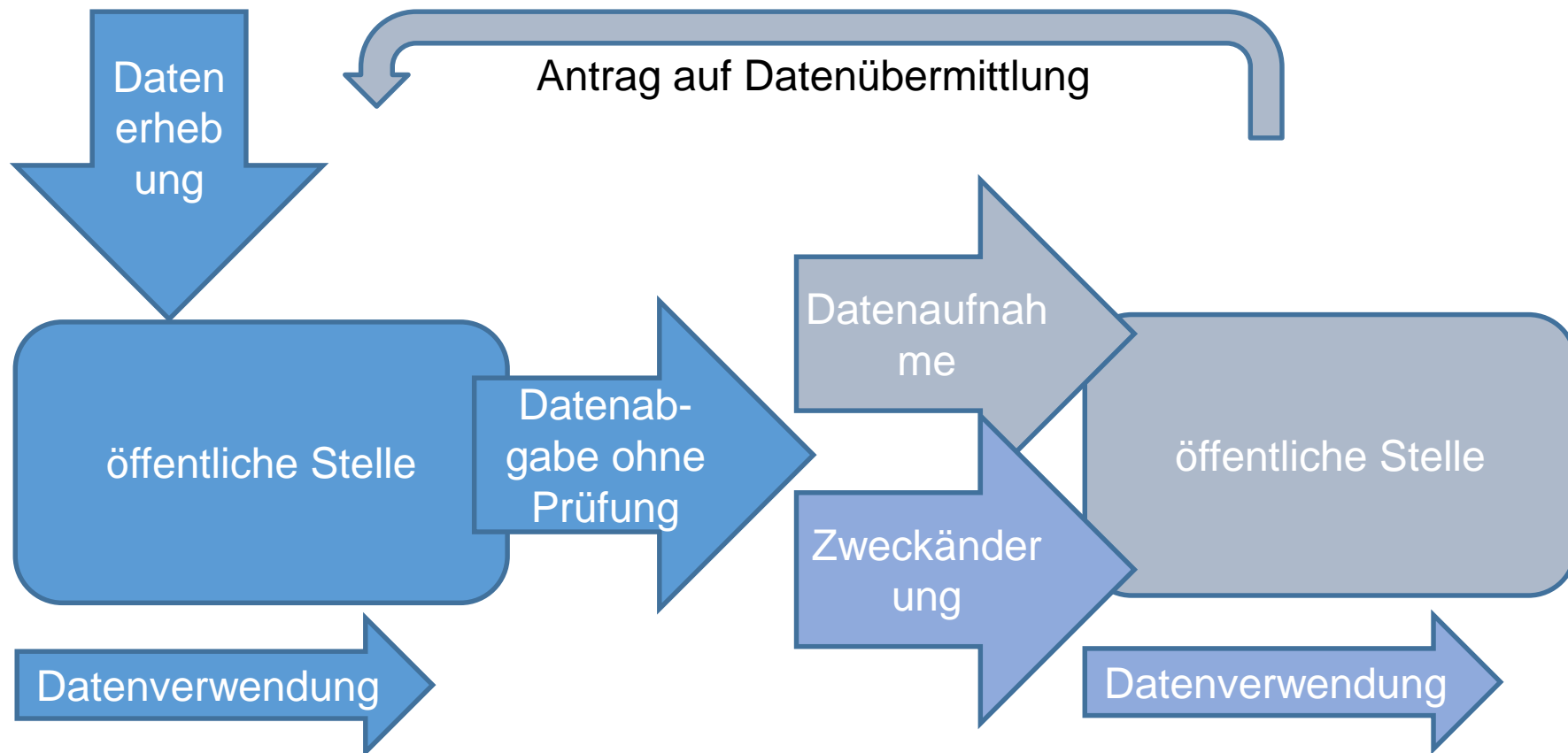
# Datenübermittlung ohne Zweckänderung



# Datenübermittlung mit Zweckänderung



# Datenübermittlung mit Behördenprivilegierung



# Weitergabe an Behörden außerhalb des eigenen Landes

Das Grundschema bleibt gleich:

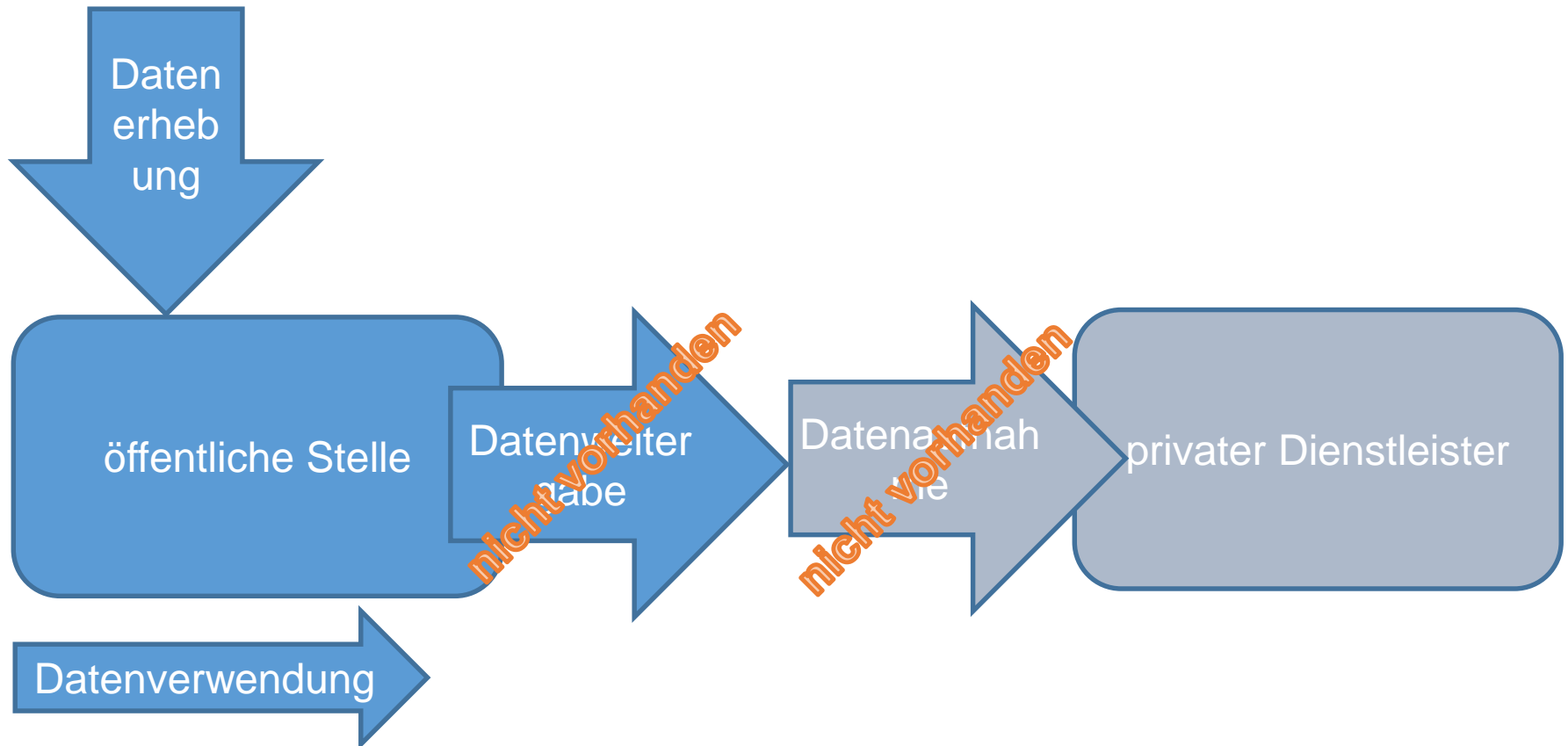
- Erlaubnis die Daten zu verarbeiten bei Ausgangsbehörde
  - Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. e. Abs. 2, 3 DSGVO i. V.m. Landesrecht Ausgangsbehörde
- Erlaubnis die Daten weitergeben zu dürfen bei Ausgangsbehörde
  - Datenübermittlung: Nach Landesrecht Ausgangsbehörde
- Erlaubnis die Daten verarbeiten zu dürfen bei Empfängerbehörde
  - Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. lit. e. Abs. 2, 3 DSGVO i. V.m. Landesrecht Empfängerbehörde

# Weitergabe durch eine Behörde an einen privaten Dienstleister

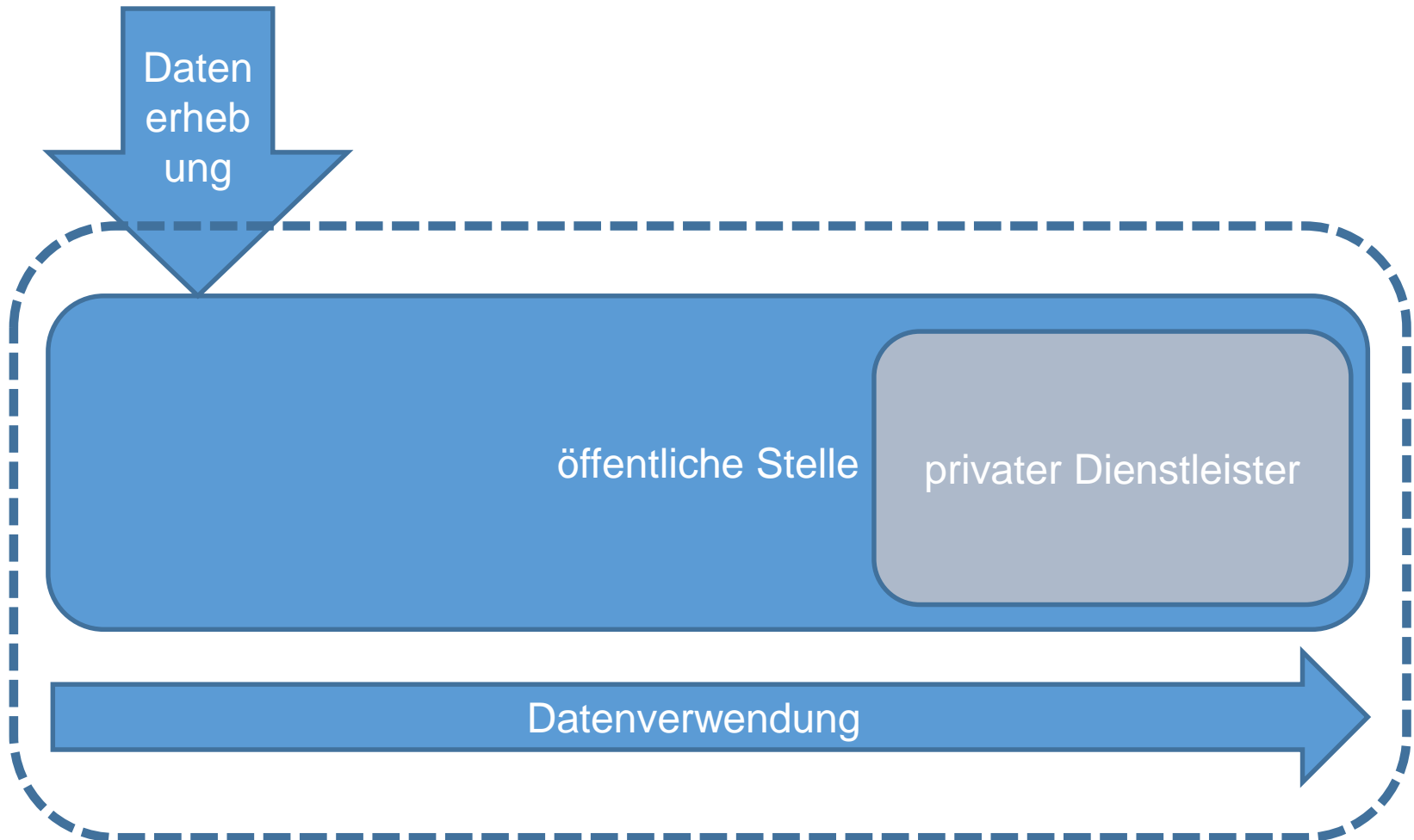


- Erlaubnis die Daten zu verarbeiten bei Ausgangsbehörde
  - Nach Landesrecht Ausgangsbehörde
- Erlaubnis die Daten weitergeben zu dürfen bei Ausgangsbehörde
  - In der Regel kein Erlaubnistatbestand die Daten weitergeben zu dürfen.
  - Statt dessen Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO mit dem Dienstleister.
- Erlaubnis die Daten verarbeiten zu dürfen beim privaten Dienstleister
  - Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung
  - Tätigkeit im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung

# Datenübermittlung an einen Dienstleister



# Datenverarbeitung durch einen Dienstleister im Auftrag



# Auftragsdatenverarbeiter außerhalb des jeweiligen Landes

- In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Verpflichtung des Auftragsverarbeiters auf das Landesdatenschutzrecht, § 38 Abs. 1 LDSG S-H, § 15 Abs. 1 DSAG LSA.
- In Sachsen-Anhalt außerdem Verpflichtung des Auftragsverarbeiters Kontrollen des Landesbeauftragten für den Datenschutz LSA vertraglich zu vereinbaren.

Beide Klauseln erscheinen für private Dienstleister im Hinblick auf den festgelegten gesetzlichen Anwendungsbereich und die gesetzlich definierten Zuständigkeiten als problematisch. Landesrechtliche Vorgaben und Zuständigkeiten werden über den eigentlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Vertragsbasis ausgedehnt!

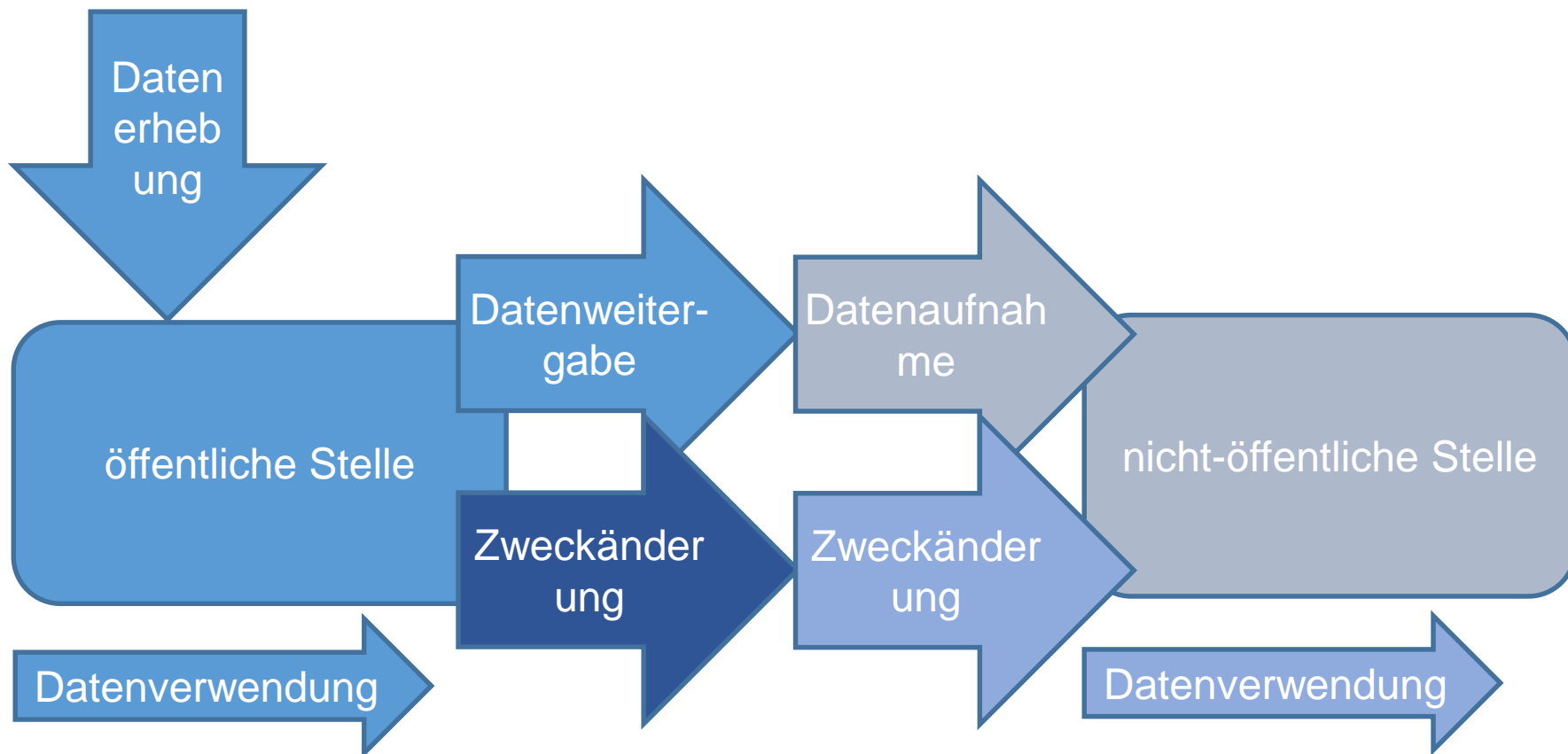




# Weitergabe an Private

- Erlaubnis die Daten zu verarbeiten bei Ausgangsbehörde
- Erlaubnis die Daten weitergeben zu dürfen durch Ausgangsbehörde
  - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weitergabe auf Basis des eigenen Erlaubnistatbestands, einschließlich Zweckbindung.
  - Problemfall Zweckänderung:
    - Unklar inwieweit geplante Zweckänderungen beim Empfänger durch Ausgangsbehörde zu prüfen sind.
  - Diskrepanz zwischen deutscher und europäischer Sichtweise bei Zweckänderungen.
- Erlaubnis die Daten verarbeiten zu dürfen bei Empfänger
  - Erlaubnis ggf. den Zweck zu ändern Art. 6 Abs. 4 DSGVO
    - Rechtsvorschrift lässt die Zweckänderung zu, dann Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.
    - Zweckänderung nicht zugelassen, dann Kompatibilitätstest gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO
  - Erlaubnis zur Datenverarbeitung auf Basis eigener Erlaubnistatbestände der DSGVO.

# Datenübermittlung mit Zweckänderung





SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Zusammenfassung



# Ergebnis

- Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Behörde bedarf mehrerer rechtlicher Prüfschritte.
- Bei der Datenübermittlung von Behörde zu Behörde sehen einige Landesgesetze Erleichterungen bei der Prüfung vor.
- Bei der Datenübermittlung an private Unternehmen kann eine potentielle Zweckänderung zu Problemen führen.
- Manche Landesdatenschutzgesetze enthalten Zusatzforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit privaten Dienstleistern.

# Impressum

17. GeoForum MV 2021 – Geoinformation in der öffentlichen  
Daseinsvorsorge

Die Weitergabe von Katasterdaten an Dritte aus  
datenschutzrechtlicher Sicht

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Falk Zscheile



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**